



**Vereinsordnung  
Interessengemeinschaft E-Dampfen e.V.**

**Stand 14.01.2017**

## §1 Definition ordentliches Mitglied / Fördermitglied

### 1. **ordentliches Mitglied:**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Ihren Mitgliedsbeitrag und Ihre Tätigkeiten im Verein aktiv unterstützen.

Ordentliche Mitglieder haben mit dem Eintritt in den Verein Forenzugang und sind stimm - sowie wahlberechtigt.

### 2. **Fördermitglied:**

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Ihre Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag unterstützen. Fördermitglied haben auf Wunsch die Möglichkeit einen Forenzugang zu erhalten, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Gewerbetreibende, deren gewinnorientierte Einnahmen aus dem Bereich des E-Dampfens stammen, sind als Fördermitglieder eingestuft und haben ebenfalls kein Stimm- und Wahlrecht.

## §2 Höhe von Mitgliedsbeiträgen

### 1. **ordentliches Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt seit dem 15.05.2013 jährlich € 30.

### 2. **Fördermitglied**

Fördermitglieder können Ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen, der Mindestbetrag ist jedoch mit jährlich € 10 durch die Mitgliederversammlung festgelegt

## §3 Durchführung von Geschäften

Für ein Geschäft bis 2000.-€ muss es einen Beschluss des Vorstandes geben, in der dem Geschäft mit einfacher Mehrheit zugestimmt wurde. Für ein Geschäft oberhalb dieser Geldgrenze muss online eine Mitgliederabstimmung durchgeführt werden, bei der die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme abgeben können. Nach Ablauf dieser

Frist von zwei Wochen ist die Abstimmung als vollendet zu betrachten. Nachträglich können keine Stimmen mehr angenommen werden.

## §4 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Der gewählte Vorstand sollte für die gesamte Wahlperiode in der Anzahl seiner Mitglieder konstant bleiben. Scheidet ein Mitglied aus so ist der Vorstand verpflichtet innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen. Sollte die Position durch Verschiebungen im bestehenden Vorstand neu besetzt sein, so ist die vakante Position durch die Wahl neu zu besetzen.

## §5 Verhalten im Vereinsforum / Verwarnung und Folgen

Verwarnt der Vorstand ein Mitglied, so hat dieses Mitglied das Recht, schriftlich binnen 7 Tagen, Einspruch dagegen einzulegen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, in einem gesonderten Thread dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, seinen Einspruch zu begründen. Der Vorstand ist verpflichtet, sein Handeln detailliert, ebenfalls in diesem Thread zu darzulegen. Weitere Mitglieder sind zur Vermeidung von "Schlammschlachten" in diesem Thread nicht schreibberechtigt. Spätestens 7 Tage nach der Erstellung des Threads ist eine für alle Mitglieder offene Abstimmung über die Richtigkeit der disziplinarischen Maßnahme durchzuführen. Auf Antrag des Vorstandes oder des Mitgliedes kann diese durch eine Mail an alle Mitglieder zeitnah vor der Abstimmung angekündigt werden